

Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrags

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Vilshofen an der Donau folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Stadt Vilshofen an der Donau erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung oder Erneuerung von

1. Ortsstraßen (einschließlich der Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),
2. Überbreiten von Ortsdurchfahrten an Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern sie der Erschließung dienen oder zu dienen bestimmt sind (Überbreiten),
3. Gehwegen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen,
4. beschränkt öffentlichen Wegen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen,
5. Parkplätzen, die nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind.

(2) Der Beitrag wird auch für die erstmalige Herstellung der in Absatz 1 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 6 genannten Anlagen erhoben.

(3) Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen, soweit für die Baumaßnahmen Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 9) entsteht die Beitragsschuld mit dem Ausspruch der Kostenspaltung, frühestens jedoch mit der Beendigung der Teilmaßnahme.

(2) Eine Baumaßnahme oder Teilmaßnahme ist beendet, wenn sie (mit dem notwendigen Grunderwerb) tatsächlich und rechtlich beendet sowie der Gesamtaufwand feststellbar ist.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner;

bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 **Art des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der benötigten Grundflächen,
2. die Freilegung der Flächen,
3. den Straßen- und Wegekörper (insb. Fahrbahnen, Mischflächen, Mehrzweckstreifen, Wendeplätze) mit allen technisch erforderlichen Einrichtungen (insb. technisch notwendiger Unterbau, Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise) inkl. notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus sowie für den Anschluss an andere Straßen und Wege,
4. die Parkstreifen,
5. die Randsteine und Rinnen,
6. die Beleuchtungseinrichtungen,
7. die Oberflächenentwässerungseinrichtungen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
8. das Straßenbegleitgrün, insbesondere in Form von Pflanzflächen mit Gras oder Bodendeckenbewuchs oder in Form von Straßenbäumen, Sträuchern und Hecken, inkl. Baumgraben und Baumscheiben,
9. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern, die zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
10. die selbständigen Parkplätze, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
11. die selbständigen und unselbständigen Gehwege,
12. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
13. Omnibushaldebuchten und Omnibuswendeplatten,
14. Anpassung an Ver- und Entsorgungsanlagen.

(2) Der beitragsfähige Aufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 6 **Vorteilsregelung**

(1) Die Beitragsschuldner tragen den beitragsfähigen Aufwand (§ 5) nach Maßgabe der folgenden Absätze. Den übrigen Teil des Aufwandes trägt die Stadt.

(2) Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteil der Beitragsschuldner werden wie folgt festgesetzt:

Straße (Nr. 1 bis 7)	Die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Gebiete dienen	Anteil der Beitrags-schuldner
1	2	3	4
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn, einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer Geschoß-flächenzahl (GFZ) bis 1,6 oder einer Bau-massenzahl (BMZ) bis 5,6 9,0 m ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11,0 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 6,0m ab) bei einer GFZ über 0,8 7,0 m	50 % 50 %
b) Parksteifen	je 3,0 m	je 2,0 m	60 %
c) Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	60 %
d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	60 v. H.
e) selbständige Parkplätze	1.000,0 m ²	800,0 m ²	40 %
f) Straßenbegleitgrün	je 2,0 m	je 2,0 m	40 %
g) Überbreiten	-	-	-
h) Mehrzweckstreifen	je 2,5 m	je 2,5 m	55 %
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 9,0 m ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11,0 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 7,0 m ab) bei einer GFZ über 0,8 8,0 m	30 % 30 %
b) Parksteifen	je 3,0m	je 2,0 m	50 %
c) Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	50 %
d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 %
e) selbständige Parkplätze	1000,0 m ²	800,0m ²	30 %
f) Straßenbegleitgrün	je 2,0 m	je 2,0 m	40 %
g) Überbreiten	je 5,0 m	je 3,5 m	25 %
h) Mehrzwecksteifen	je 2,5 m	je 2,5 m	40 %
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 9,0 m ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11,0 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 8,0 m ab) bei einer GFZ über 0,8 9,0 m	10 % 10 %
b) Parkstreifen	je 3,0 m	je 3,0 m	40 %
c) Gehweg	je 3,25 m	je 3,25 m	40 %

d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	20 %
e) selbständige Parkplätze	1.000,0 m ²	800,0 m ²	20 %
f) Straßenbegleitgrün	je 2,0 m	je 2,0 m	40 %
g) Überbreiten	je 5,0 m	je 3,5 m	30 %
h) Mehrzweckstreifen	je 2,5 m	je 2,5 m	25 %
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 8,0 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 7,5 m	40 %
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 10,0 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 9,0 m	40 %
b) Parkstreifen	je 3,0 m	je 3,0 m	40 %
c) Gehweg	Je 5,0 m	Je 5,0 m	60 %
d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	40 %
e) selbständige Parkplätze	1000,0 m ²	800,0 m ²	30 %
f) Straßenbegleitgrün	je 2,0 m	je 2,0 m	40%
g) Überbreiten	-	-	-
h) Mehrzweckstreifen	je 2,5 m	je 2,5 m	50%
5. Fußgänger- geschäftsstraßen			
einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	10,0 m	9,0 m	30 %
7. Selbständige Gehwege			
einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,0 m	3,0 m	50 %

Der Aufwand für die Randsteine wird den Beitragsschuldnern in allen Fällen der Nr. 1 mit Nr. 7 mit 50 v. H. angelastet. Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die für die Fahrbahn festgesetzte Höchstbreite um die Höchstbreite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Wird nur auf einer Straßenseite ein Parkstreifen angelegt, so verdoppelt sich die für ihn vorgesehene Höchstbreite. Ist eine Straße nur einseitig bebaubar oder gewerblich nutzbar, so vermindert sich der von den Beitragsschuldnern zu tragende Aufwand für die Fahrbahn und für die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung um die Hälfte. Der Aufwand für Parkstreifen, Gehwege und für das Straßenbegleitgrün ist in diesem Falle nur für jeweils eine dieser Einrichtungen beitragsfähig. Überbreiten sind in vollem Umfang den durch sie erschlossenen Grundstücken im Sinne dieser Satzung zuzurechnen. Eine Verminderung des von den Beitragsschuldnern zu tragenden Aufwandes bei nur einseitig bebaubaren oder gewerblich nutzbaren Straßen nach Satz 1 entfällt, wenn der Ausbau seinem Umfang nach zur Erschließung allein der Grundstücke an der anbaubaren Straßenseite schlechthin unentbehrlich ist.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen;

2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr. 3 sind;
3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;
4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßEN: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften und Betrieben der Gastronomie im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt;
5. FUßGÄNGERGESCHÄFTSSTRAßEN: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;
6. SELBSTÄNDIGE GEHWEGE: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind;

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

(4) Für bestimmte Abschnitte einer Baumaßnahme kann gesondert abgerechnet werden. Erstreckt sich eine Baumaßnahme auf mehrere Straßenarten (Abs. 3), für die sich nach Absatz 2 unterschiedliche umlegbare Werte oder unterschiedliche Anteile der Beitragsschuldner ergeben, so ist für diese Abschnitte gesondert abzurechnen. Mehrere Baumaßnahmen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, können gemeinsam abgerechnet werden.

(5) Erstreckt sich eine Baumaßnahme ganz oder in einzelnen Abschnitten auf eine Anlage, die der Erschließung eines Kern-, Gewerbe- oder Industriegebietes und zugleich der Erschließung eines sonstigen Baugebietes dient und ergeben sich dabei nach Absatz 2 unterschiedliche Höchstmaße, so gilt die Anlage oder der Anlageabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Anlage, die der Erschließung in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Anlage, die der Erschließung in einem sonstigen Baugebiet dient.

(6) Für Baumaßnahmen, für die die in Absatz 2 festgesetzten Höchstmaße oder Anteile der Beitragsschuldner offensichtlich den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit nicht gerecht werden, bestimmt die Stadt durch Satzung etwas anderes.

§ 7 Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 6 ermittelte Anteil der Beitragsschuldner am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Erschließungsanlage oder durch den selbständig benutzbaren Abschnitt der Anlage oder durch die zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefassten Anlagen auf die erschlossenen Grundstücke im Sinne dieser Satzung je zur Hälfte nach der Summe der Grundstücksflächen und der zulässigen Geschossflächen umgelegt.

(2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ist nach bauordnungsrechtli-

chen Vorschriften im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(3) Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 2 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt festgesetzten Nutzungsziffer, wenn

- a) in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch – rechtsverbindlich vorhanden ist.

(5) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche die Hälfte der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(6) Werden in einem Abrechnungsgebiet auch Grundstücke erschlossen, die überwiegend gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so ist für diese Grundstücke die zulässige Geschossfläche um 50 v. H. zu erhöhen. Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar gilt auch ein Grundstück, wenn es überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

(7) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 6 Absatz 2 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Drittel anzusetzen.

(8) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) Die Absätze 7 und 8 gelten nicht in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten und nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebieten. Das gilt auch in Gebieten, in denen sich eine vergleichbare zulässige Nutzung aus den §§ 33 bis 35 BauGB ergibt und für Grundstücke, die tatsächlich überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.

§ 8 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Gehwege,

5. die Parkstreifen,
6. die selbständigen Parkplätze,
7. das Straßenbegleitgrün,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen,
10. die Mehrzweckstreifen und
11. die Mischflächen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages

(1) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrages.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11 Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und – auf Verlangen – geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1988 in Kraft. Auf Baumaßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung beendet worden sind, findet sie keine Anwendung.

(2) Die Satzung vom 18.01.1993 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.07.2002 tritt rückwirkend zum Zeitpunkt ihres jeweiligen Inkrafttretens außer Kraft.

Vilshofen an der Donau, den 31.03.2003

Stadt Vilshofen an der Donau

Hans Gschwendtner
1. Bürgermeister